



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
40 Schulen, Sport und Kultur

Vorlagen-Nummer

189/11

1

Sitzungsvorlage

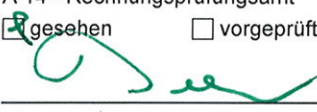
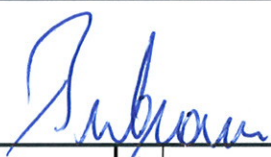
Datum: 28.06.2011

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Schulausschuss	öffentlich	12.07.2011	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	13.07.2011	
3.				
4.				

Einführung von Schuleinzugsbereichen in der Primarstufe

Beschlussentwurf:

Von der Einführung von Schuleinzugsbereichen in Eschweiler wird abgesehen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 			
1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Mit VV 120/11 (als Anlage nochmals beigefügt) wurde der Schulausschuss in seiner Sitzung am 18.05.2011 über die rechtliche Situation zur möglichen Einführung von Schuleinzugsbereichen und die Auswirkungen bei Einführung von Schuleinzugsbereichen bezogen auf jede einzelne (kath.) Grundschule informiert. Die Verwaltung wurde beauftragt, die in dieser Verwaltungsvorlage vorgenommene Sachverhaltsdarstellung zum Thema „Einführung von Schuleinzugsbereichen in Eschweiler“ allen Eschweiler Grundschulen zur Meinungsbildung zur Verfügung zu stellen und dem Stadtrat nach nochmaliger vorheriger Beteiligung des Schulausschusses unter Berücksichtigung der eingehenden Stellungnahmen der Schulen einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

Fristgerecht gingen alle Stellungnahmen der Grundschulen nach entsprechenden Erörterungen und Beschlussfassungen in den jeweiligen Schulkonferenzen ein mit folgendem **Ergebnis**:

6 Grundschulen (KGS Barbaraschule, KGS Don Bosco, KGS Bohl, KGS Eduard-Mörke, KGS Kinzweiler und KGS Röhe) sprechen sich gegen die Wiedereinführung der Schuleinzugsbereiche aus, 3 Grundschulen (KGS Röthgen, KGS Bergrath und KGS Dürwiß) für die Wiedereinführung und 2 Grundschulen (GGS, EGS) enthielten sich der Stimme, wobei die GGS bei Einführung einer weiteren GGS gegen die Einführung von Schuleinzugsbereichen ist.

Besonderheit:

Die KGS Bohl beabsichtigt, zum 1. HJ des Schuljahres 2011/12 einen Antrag auf Umwandlung in eine GGS zu stellen.

Die KGS Röthgen hätte gerne bei Einführung der Schuleinzugsbereiche für sich einen um das Ringfengelände vergrößerten Einzugsbereich.

Folgende Begründungen wurden gegen die Wiedereinführung vorgebracht:

- Die Abschaffung der Einzugsbereiche stellt für die Eltern einen Fortschritt dar, der nicht zurückgenommen werden sollte. Die freie Schulwahl wird als Errungenschaft gewertet, die bei den Eltern zu einem höheren Maß an Verantwortung und Zufriedenheit führt.
- Durch die Abschaffung von Schuleinzugsbereichen waren keine nennenswerten Ab- oder Zuwanderungen von Schülern zu verzeichnen.
- Der Wegfall von Anträgen auf Besuch oder auf Verbleib an einer anderen als der zuständigen Schule stellt eine spürbare Erleichterung der Verwaltungsarbeit dar.

Folgende Begründungen wurden für die Wiedereinführung vorgebracht:

- Die Schule sollte sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren und nicht so sehr auf Präsentation/Pressearbeit und Wettbewerb, um ihren Bestand oder ihre Zügigkeit zu sichern.
- Durch die Wiedereinführung von Einzugsbereichen werden die Eltern gezwungen, sich mit der pädagogischen Arbeit in der Schule zu beschäftigen und entscheiden nicht mehr so leicht alleine aufgrund des optischen (äußeren) Erscheinungsbildes der Schule, so dass Schulen, die saniert oder neu gebaut sind, nicht mehr den Vorteil der optisch ansprechenderen Alternative haben.

Stellungnahme der Verwaltung:


Grundkritik an der Abschaffung der Schuleinzugsbereiche durch den Gesetzgeber war seitens der Schulträger die Sorge, dass es bei einer freien Schulwahl zu erheblichen Verwerfungen im Anmeldeverhalten der Eltern kommen kann mit der Folge erheblicher Planungsunsicherheiten in den Kommunen. Zu solchen Wanderungsbewegungen ist es – wie mit VV Nr. 120/11 beschrieben – auch in Eschweiler gekommen, wobei sich diese allerdings im Wesentlichen im Rahmen halten. Hintergrund hierfür war sicherlich nicht zuletzt das nachhaltige Bemühen der Stadt, über die Einrichtung des offenen Ganztages an nahezu allen Eschweiler Grundschulen jede einzelne Schule zu stärken. Der mit der freien Schulwahl verbundene (Wettbewerbs-) Druck hat letztlich bei den ursprünglichen Skeptikern in Bezug auf die Einrichtung des Offenen Ganztages auch zu einem entsprechenden Umdenken

geführt mit der Konsequenz, dass mit Ausnahmen der KGS Barbaraschule und der KGS Röhe (dort laufen allerdings ganztagsähnliche Angebote) in allen Schulen ein vergleichbares Angebot besteht. Unter Berücksichtigung des Vorgenannten und des entsprechenden Votums der sich für die Beibehaltung des jetzigen Zustandes aussprechenden Schulen, die sich unter Elternbeteiligung in den Schulkonferenzen – soweit bekannt – regelmäßig einstimmig entschieden haben, schlägt die Verwaltung vor, von der (Wieder-) Einführung von Schuleinzugsbereichen zunächst abzusehen.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

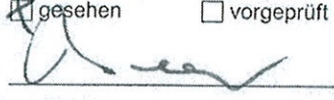
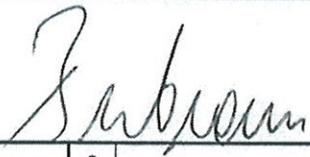
- keine Auswirkungen -

Anlage

 Stadt Eschweiler Der Bürgermeister 40 Schulen, Sport und Kultur	Vorlagen-Nummer <h1 style="text-align: center;">120/11</h1>		1
	Datum: 26.04.2011		
Sitzungsvorlage		Beratungsfolge	Sitzungsdatum
1. Beschlussfassung	Schulausschuss	öffentlich	18.05.2011
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	13.07.2011
3.			
4.			
Einführung von Schuleinzugsbereichen in der Primarstufe			

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung wird beauftragt, die in dieser Verwaltungsvorlage vorgenommene Sachverhaltsdarstellung zum Thema „Einführung von Schuleinzugsbereichen in Eschweiler“ allen Eschweiler Grundschulen zur Meinungsbildung zur Verfügung zu stellen und dem Stadtrat unter Berücksichtigung der eingehenden Stellungnahmen der Schulen einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 			
1	2	3	4	5	6
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

A) Aktuelle rechtliche Ausgangssituation

Mit dem 4. Schulrechtsänderungsgesetz vom 21.12.2010, das am 29.12.2010 in Kraft getreten ist, wurde Schulträgern wieder die Möglichkeit eingeräumt, Schuleinzugsbereiche zu bilden. Konkret heißt es nun in § 46 Abs. 3 des Schulgesetzes NRW „Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat“.

Bis zum 31.07.2008 waren Schulträger verpflichtet, Schulbezirke zu bilden. Seit dem Schuljahr 2008/09 wurden die Schulbezirkseinteilungen gesetzlich aufgehoben, um den Elternwillen zu stärken und die Profilbildung und Qualitätsentwicklung in den Schulen zu unterstützen.

Die letzte Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes hat gezeigt, dass das Wahlverhalten der Eltern sich tatsächlich nicht immer ausschließlich nur auf die wohnortnächste Schule bezieht und die Schulen aufgrund der freien Schulwahl durchaus in eine Wettbewerbssituation gekommen sind. Seit Wegfall der Schulbezirksgrenzen hat sich durchschnittlich folgendes Wanderungsverhalten gezeigt:

Grundschule	Schülerzuwachs oder –abnahme in Prozent aus/zu anderen ehemal. Schulbezirken
KGS Barbaraschule	+ 6,8 %
KGS Bergrath	+ 1,6 %
KGS Bohl	+ 13,4 %
KGS Don Bosco	+ 22,2 %
KGS Dürwiß	- 8,6 %
KGS Eduard-Mörrike	+ 2,0 %
KGS Kinzweiler	./.
KGS Röhe	+ 9,2 %
KGS Röthgen	- 44,8 %
GGS Weisweiler	- 11,4 % („Angebotsschule“)

Wie der oben stehenden Tabelle zu entnehmen ist, gibt es durchaus in fast allen Schulen Schüler aus anderen Wohngebieten bzw. gehen auch Schüler zu Schulen in andere Wohngebiete. Extrem profitiert die KGS Don Bosco-Schule von Kindern anderer Wohngebiete und die KGS Röthgen verliert extrem viele Schüler an andere Schulen, vorwiegend an die evang. Grundschule.

Um eine Entscheidung darüber zu treffen, wie sich die Einführung von Schuleinzugsbereichen auswirken würde, wurden in den als **Anlage 1** beigefügten Tabellen auf der Basis der aktuellen Geburtenzahlen und unter Berücksichtigung der neuesten Schulrechtsänderung zur Stichtagsfestlegung eine Fortschreibung der Geburtenprognosen einmal auf der Basis des bisherigen Elternwahlverhaltens in der linken Spalte und einmal auf der Basis der einführbaren Schuleinzugsbereiche in der rechten Spalte vorgenommen.

Der in § 35 Abs. 1 Schulgesetz NRW festgelegte Stichtag für die Einschulung wurde nunmehr dauerhaft auf den 30. September festgesetzt, d.h. die Schulpflicht beginnt in NRW künftig für alle Kinder, die jeweils bis zum Stichtag des 30.09. das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres. Nach den Übergangsvorschriften des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27.06.2006 zu § 35 Abs. 1 Schulgesetz NRW (a.F.) sollte der Stichtag bis zum Schuljahr 2014/15 schrittweise vom 31.08. auf den 31.12. vorverlegt werden. Zum Schuljahr 2011/12 galt der Stichtag 30.09. Die Auswirkungen der Stichtagsänderung in Gänze sind in den Tabellen in **Anlage 2** dargestellt. Insgesamt kommen dadurch weniger Kinder zur Anmeldung. Diese Stichtagsänderung wurde von der Verwaltung zum Anlass genommen, die Geburtenzahlen erneut abzufragen für den nun möglichen Prognosezeitraum. Dabei ist auffällig, dass die neuen Geburtenzahlen z.T. erheblich von den Prognosezahlen im SEP 2010 abweichen, was aber nicht auf die Stichtagsänderung zurückgeführt werden kann. Es ist offensichtlich zum Teil durch ein Umzugsverhalten der Bürger zu neuen Vertei-

lungen der Bewohnerstruktur gekommen, so dass z.B. in einem Jahr die Grundschule Kinzweiler 17 zusätzliche Schulneulinge zu verzeichnen hat.

Bei der Prognose auf der Basis der ortsteilgebundenen Schuleinzugsbereiche (rechte Spalte), wie sie bis zum Jahre 2008 bestanden haben, wurden keinerlei Wanderungsbewegungen berücksichtigt, so dass denkbare Anträge auf den Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule nicht berücksichtigt sind.

Abgesehen davon haben wir in Eschweiler die Situation neun kath. Grundschulen, eine evangelische und eine Gemeinschaftsgrundschule anzubieten. Eltern haben gemäß § 46 Abs. 3 SchulG das Recht, eine Schulart frei zu wählen. Gemäß § 46 Abs. 3 SchulG hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit keine Schuleinzugsbereiche gebildet sind.

Die Zügigkeiten der einzelnen Grundschulen hat der Schulausschuss der Stadt Eschweiler am 07.11.2007 mittels Verwaltungsvorlage 290/07 festgelegt.

Schularten sind gemäß § 27 SchulG Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen und Weltanschauungsschulen. In Eschweiler bestehen – wie dargestellt – die ersten beiden genannten Schularten, so dass die Eltern immer 3 Schulen in Eschweiler zur Auswahl haben: eine katholische, die EGS oder die GGS. Die Schuleinzugsbereichsregelung kann sich somit nur auf kath. Grundschulen beziehen. Diese Systematik in Eschweiler ist einzigartig in NRW. In der Regel gibt es hauptsächlich Gemeinschaftsgrundschulen. Hätten wir in Eschweiler nur Grundschulen einer Schulart, würde die Schuleinzugsbereichsregelung durchaus ein wirksames Steuerungsinstrument des Schulträgers sein können. Aufgrund unserer besonderen Situation ist die Steuerung aber auch mit Schuleinzugsbereichen weiterhin nur eingeschränkt möglich.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass bestehende Grundschulen nur dann in eine andere Schulart umgewandelt werden können, wenn die Eltern eines Fünftels der Schülerinnen und Schüler der Schule dies beantragen und wenn sich anschließend die Eltern von zwei Dritteln der Schülerinnen und Schüler in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden. Es besteht somit kein Initiativrecht des Schulträgers.

Bevor auf die Auswirkungen im Einzelnen eingegangen wird, seien nachfolgend noch die grundsätzlich zu beachtenden Regelungen zu Klassenbildungswerten dargestellt. **Nach § 81 Abs. 1 SchulG sind Gemeinden, die Schulträgeraufgaben erfüllen, verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten.** Sie legen hierzu die Schulgrößen fest. Sie stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums (§ 93 Abs. 2 Nr. 3 SchulG) gebildet werden können. Auf der Basis von § 93 Abs. 2 Nr. 3 SchulG hat das Ministerium per Rechtsverordnung Klassenfrequenzrichtwerte, -höchstwerte und –bandbreiten und die sog. Relation „Schüler je Lehrerstelle“ festgelegt. Die Klassen werden auf der Grundlage dieser Klassenfrequenzwerte gebildet. Der Richtwert beträgt bei Grundschulen 24, die Bandbreite 18-30. In der Grundschule kann die Bandbreite bis auf den Mindestwert von 15 unterschritten werden, wenn der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulart nicht zugemutet werden kann.

Gemäß § 6 Abs. 6 der Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG sollen im Gebiet des Schulträgers in Schulen einer Schulform unter Beachtung des Klassenfrequenzrichtwertes möglichst gleich starke Klassen gebildet werden. Können an Grundschulen aufgrund der Anmeldungen Klassen nicht innerhalb der Bandbreiten gebildet werden, so koordiniert die Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung der Schulleitungen über die Aufnahme unter Beteiligung des Schulträgers. Der Schulträger entscheidet im Rahmen seiner Verantwortung für die Organisation des örtlichen Schulwesens, an welchen Schulen die erforderlichen Eingangsklassen gebildet werden.

Insofern muss der Schulträger das Ziel verfolgen, für ausgewogene Klassen- und Schulgrößen zu sorgen. Schließlich richtet sich die Lehrerversorgung, für die das Land wiederum zuständig ist, auch nach dieser Verordnung. Dort wird bei der Lehrerruteilung von der Relation 23,42 Schüler pro Lehrerstelle ausgegangen, so dass sich weder zu große noch zu kleine Klassenbildungen positiv auf die Lehrerversorgung auswirken.

Vor der Entscheidung des Schulträgers über die Einführung von Schuleinzugsbereichen ist den Schulen gem. § 76 SchulG die Gelegenheit der Mitwirkung einzuräumen. Die Schulen sind vom Schulträger zu beteiligen. Die jeweilige Schulkonferenz entscheidet gem. § 65 Abs. 2 Ziffer 22 SchulG über die Mitwirkung/Stellungnahme.

B) Auswirkungen bei Einführung von Schuleinzugsbereichen

Mit dem Hinweis, dass die folgenden Aussagen auf den Schuleinzugsbereichen basieren, die bis zum Jahr 2007 festgelegt waren, sei zu den Auswirkungen auf die einzelnen Grundschulen folgendes ausgeführt:

1. KGS Barbaraschule

Im Prognosezeitraum 2012/13 bis 2016/17 würde die Schule durch die Einführung des Schuleinzugsbereichs einen Schülerschwund von bis zu 14 Schülern pro Schuljahr erfahren, der sich allerdings nicht auf die Anzahl der zu bildenden Klassen auswirken würde. Die Zweizügigkeit bliebe gesichert. Der Klassenfrequenzrichtwert von 24 würde geringfügig unterschritten; ohne Einzugsbereiche würde sich eine Relation von 24,8, mit Einzugsbereichen von 23,7 ergeben. Insofern wäre die Einführung der Einzugsbereiche für die Barbaraschule **ohne wesentliche Konsequenz**.

2. KGS Bergrath

Im Prognosezeitraum 2012/13 bis 2016/17 würde die Schule durch Einführung der Schuleinzugsbereiche einen minimalen Schülerschwund von maximal 3 Schülern pro Jahr erfahren, so dass die Auswirkungen auch hier **nicht gravierend** wären. Es würde eine durchschnittliche Klassenstärke von 26,22 Schülern pro Klasse erreicht, so dass der Klassenfrequenzrichtwert ebenfalls geringfügig überschritten würde. Ohne Einführung der Schuleinzugsbereiche liegt die Klassenstärke bei 26,34.

3. KGS Bohl

Die KGS Bohl wurde in den vergangenen Jahren von 13,4 % der Schüler aus anderen Wohngebieten/Einzugsbereichen besucht. Das zeigt bereits, dass sich die Einführung von Schuleinzugsbereichen auswirken muss. Die Grundschule würde im Prognosezeitraum 2012/13 bis 2016/17 maximal 14 Schüler verlieren und vor allem ab dem Schuljahr 2015/16 zu einer einzügigen Grundschule werden mit z.T. hohen Klassenstärken.

Der Klassenfrequenzwert würde von 25,3 auf 24,65 sinken und sich insofern dem Richtwert anpassen bezogen auf die Summe der Jahre; allerdings würde im letzten Prognosejahr bereits ein Klassenfrequenzwert von 27,25 erreicht; ohne Einführung der Schuleinzugsbereiche würde im letzten Prognosejahr ein Klassenfrequenzwert von 24,6 erreicht.

Als Fazit kann man somit sagen, dass für diese Schule die Einführung der Schuleinzugsbereiche **mit Nachteilen** verbunden wäre.

4. KGS Don Bosco

22,2 % der Schüler der KGS Don Bosco kamen in den vergangenen Jahren aus anderen „Schuleinzugsbereichen“. Dies macht auch hier deutlich, dass sich die Einführung von Schuleinzugsbereichen auf diese Schule auswirken muss. Die Schule würde im Prognosezeitraum 2012/13 bis 2016/17 bis zu 59 Schülerinnen und Schüler in einem Schuljahr verlieren, ohne dass sich dies auf die Klassenbildung auswirken würde. Nach dem gültigen SEP 2010 war noch zu erwarten, dass ab dem Schuljahr 2012/13 in jedem Jahr Schüler abgewiesen werden müssen, um die festgeschriebene Dreizügigkeit einhalten zu können.

Die Aktualisierung der Schülerzahlenprognose, die aufgrund der Verschiebung des Stichtages auf den 30.09. seitens der Verwaltung vorgenommen wurde, zeigt, dass sich die Schülerzahlen in den Eingangsklassen verringern um bis zu 12 Schüler, so dass sich das Ablehnungsproblem nicht ergeben dürfte. Dennoch hätte die Don-Bosco-Schule ohne Einzugsbereiche eine Klassenfrequenz von

27,83 und mit Einzugsbereichen 24,38 mit zunehmend sinkender Tendenz, im Schuljahr 2016/17 z.B. nur noch 22,66.

Diese Entwicklung wäre natürlich zu begrüßen. Dies würde sich sowohl positiv auf die pädagogische als auch auf die räumliche Situation auswirken. Insofern würde die Einführung von Schuleinzugsbereichen für diese Schule **zu begrüßen** sein.

Sollte auf die Wiedereinführung der Schuleinzugsbereiche verzichtet werden, wird schulintern die Aufnahmekapazität weiterhin auf maximal 80 Kinder pro Schuljahr festgesetzt, um einerseits noch Reserveplätze für GU-Kinder zu haben und andererseits die Ausreizung der Bandbreiten zu vermeiden. Wie bereits im letzten SEP ausgeführt, besteht hierbei allerdings rechtlich das Risiko, dass Eltern im Klageweg eine Schulaufnahme erstreiten.

5. KGS Dürwiß

8,6 % der Schüler der KGS Dürwiß verlor die Schule an andere Schulen in den vergangenen Jahren. Die Einführung von Schuleinzugsbereichen würde der Schule Dürwiß somit einen Schülerzuwachs verschaffen von bis zu 22 Schülern je Schuljahr im Prognosezeitraum, was zum Teil auch zu einer höheren Klassenanzahl führen würde in den Jahren 2015/16 und 2016/17 und somit letztendlich zu einer durchgängigen Dreizügigkeit. Hierfür war die Schule auch ursprünglich konzipiert. Seit Einführung der diversen Betreuungsprogramme wäre eine dreizügige Grundschule im zurzeit vorhandenen Raumbestand allerdings nicht oder nur mit Einbußen unterzubringen, so dass nach Schließung der Gemeinschaftshauptschule Dürwiß auf weiteren Raumbestand der Hauptschule ausgewichen werden müsste.

Die Lehrerversorgung bzw. die Klassenfrequenz würde sich auch positiv entwickeln, weil die Bildung großer Klassen von 30 Schülern vermieden würde und eine Klassenfrequenz von durchschnittlich 23,6 im Schuljahr 2016/17 erzielt würde.

Für Dürwiß wäre somit die Einführung der Schulbezirke **positiv**.

6. KGS Eduard-Mörke

In Anbetracht dessen, dass an der KGS Eduard-Mörke fast genauso viele Kinder aus anderen Schulbezirken angemeldet werden, wie an Abgängen zu anderen Schulen zu verzeichnen sind, machen die Wanderungsbewegungen nur + 2 % aus, so dass sich die Einführung von Schuleinzugsbereichen auf diese Schule voraussichtlich **nicht auswirken** würde.

Die Aktualisierung der Schülerzahlenprognose, die aufgrund der Verschiebung des Stichtages auf den 30.09. seitens der Verwaltung vorgenommen wurde, wirkt sich allerdings im Schuljahr 2014/15 extrem aus und führt in der 1. Jahrgangsstufe zu einer Erhöhung der Anmeldezahl von 19 Kindern, was entgegen den Ausführungen im SEP in dieser Jahrgangsstufe zur Bildung von 3 Eingangsklassen führen würde. Da die Schule als zweizügige Grundschule konzipiert und ihre Zügigkeit auf 2 Züge festgeschrieben ist, wären in diesem Schuljahr ggf. Schüler abzuweisen. Diese Entwicklung wirkt sich auch bei Einführung der Schulbezirke nicht wesentlich anders aus.

7. KGS Kinzweiler

Vor dem Hintergrund, dass die Grundschule Kinzweiler nicht von Wanderungsbewegungen zwischen den Grundschulen betroffen ist, würde sich die Einführung der Einzugsbereiche auf die Entwicklung der Schülerzahlen an dieser Schule **nicht auswirken**.

Allerdings wird sich die Aktualisierung der Schülerzahlenprognose, die aufgrund der Verschiebung des Stichtages auf den 30.09. seitens der Verwaltung vorgenommen wurde, im Schuljahr 2014/15 gravierend insofern auswirken, als 17 Schüler mehr zur Anmeldung gelangen müssten, was zur Bildung von 2 Eingangsklassen führen würde entgegen der letzten SEP-Prognose, nach der nur mit einer Eingangsklasse bei 29 Kindern zu rechnen war, und insgesamt zu höheren Schülerzahlen. Die Schülerzahl der Eingangsklasse 2013/14 würde allerdings ein wenig sinken, was dann ggf. zur Ab-

weisung von Schülern wegen des bekannten Erlasses zur Bildung von Klassen vom 30.06.2009 (Seite 5 SEP 2010) führen könnte, so dass sich die Klassenanzahl in der Summe nicht ändern würde.

Der Klassenfrequenzwert liegt im Durchschnitt bei 22,6 im Prognosezeitraum.

8. KGS Röhe

Da die KGS Röhe bisher mit 9,2 % von Zuwanderungen aus anderen Schulbezirken profitiert, ergeben sich naturgemäß bei der Einführung von Schuleinzugsbereichen entsprechende Auswirkungen; die Schule würde maximal bis zu 7 Schüler pro Schuljahr verlieren, was aber an der gesicherten Einzügigkeit nichts ändert. Allerdings würde im geburtenschwachen Anmeldejahr 2015/16 voraussichtlich nur mit 18 Anmeldungen zu rechnen sein, wobei aber auch bei Fortbestand der freien Schulwahl nur eine Anmeldung mehr zu erwarten wäre.

Ansonsten ist die Einzügigkeit bei einer Klassenfrequenz von durchschnittlich 24,2 optimal gesichert.

9. KGS Röthgen

Die KGS Röthgen ist die Grundschule in Eschweiler, die von Abwanderungsbewegungen am stärksten betroffen ist. In den vergangenen Jahren wanderten durchschnittlich über 44 % zu anderen Schulen ab, die meisten davon wurden an der Evang. Grundschule (EGS) angemeldet.

Wie eingangs im Sachverhalt erwähnt, bestünde auch bei Einführung der Schuleinzugsbereiche für jedes Kind weiterhin die Möglichkeit die EGS zu besuchen ohne einen Antrag stellen zu müssen.

Insofern bleibt fraglich, ob sich alleine die Einführung der Schulbezirke auf diese Schule auswirken würde.

Vielmehr haben Schulleitung, Schulträger und Schulaufsicht aufgrund der letzten Anmeldeergebnisse und der aktuellen SEP-Prognose vielfältige Anstrengungen unternommen, die Schule für die Röthgener Bürgerinnen und Bürger attraktiver zu machen bzw. zu präsentieren. Es wurde ein Gremium bestehend aus Vertretern der Lehrer, Schulleitung, Schulaufsicht, Schulverwaltung, Jugendamt, Eltern, OGS-Trägervereiner gegründet, das mit Unterstützung externer Moderatoren (Schulentwicklungshelfer der StädteRegion Aachen) in regelmäßigen Abständen an Verbesserungen für die Schule arbeitet. Es werden Projekte besprochen und konzipiert, es werden Präsentationsverbesserungen erarbeitet und vieles mehr. Die handelnden Akteure versprechen sich hiervon, dass der Ruf der Schule davon profitiert und somit letztlich auch ein anderes Anmeldeverhalten in den kommenden Jahren erzielt wird.

10. EGS (evang. Grundschule Stadtmitte)

Da die EGS die einzige evangelische Grundschule im Stadtgebiet ist und somit als Angebotsschule keine Konkurrenz hat, kann ihr kein Schuleinzugsbereich zugeordnet werden. Ihr Einzugsbereich muss das gesamte Stadtgebiet sein, wobei selbstverständlich die meisten Eltern den Wunsch haben, dass ihr Kind die Schule fußläufig erreichen kann und von daher aus umliegenden Straßen bzw. Ortsteilen kommen. Wie aus dem SEP 2010 zu entnehmen ist, kommen die meisten Kinder aus dem Ortsteil Röthgen (35,9%) und aus Stadtmitte (18,35 %), einige auch aus Eschweiler-Ost (6,86 %).

Vor diesem Hintergrund würde sich die Einführung von Schuleinzugsbereichen – wie bereits ausgeführt – nur auf die kath. Grundschulen beschränken dürfen und auf die Schülerzahlenszusammensetzung der EGS **nicht auswirken**.

Allerdings wirkt sich die Aktualisierung der Schülerzahlenprognose, die aufgrund der Verschiebung des Stichtages auf den 30.09. seitens der Verwaltung vorgenommen wurde, auf die EGS in der Weise aus, dass die Schule geringfügig Schüler verlieren wird. Bis zu maximal 13 Schülerinnen und Schüler werden im Schuljahr 2014/15 insgesamt weniger zu verzeichnen sein, was sich aber auf die Zügigkeit nicht auswirken wird. In den einzelnen Eingangsklassen werden jeweils maximal 5 Kinder weniger angemeldet. Dies würde allerdings zu einer knappen Zweizügigkeit und der Bildung kleinerer Klassen führen als noch im SEP prognostiziert. In den Schuljahren 2012/13, 2013/14 und 2015/16

würden jeweils nur 2 Klassen à 18 Schüler eingerichtet werden im 1. Schuljahr und im Schuljahr 2016/17 auf der Grundlage des in Rede stehenden Erlasses ggf. sogar 4 Schüler abgewiesen werden müssen, so dass nur eine Klasse gebildet werden könnte mit 30 Schülern. Letzteres wird jedoch in der Praxis nur schwer umzusetzen sein, da es für die EGS als Angebotsschule in Eschweiler zumindest keine Alternative gibt, so dass seitens der Verwaltung davon ausgegangen wird, dass auch in dem Schuljahr 2016/17 zwei Eingangsklassen gebildet werden können.

Der Klassenfrequenzwert liegt in der EGS im Prognosezeitraum bei 20,05 bzw. 19,65 und insofern eindeutig unter dem Richtwert, aber noch in der Bandbreite.

11. Gemeinschaftsgrundschule (GGs) Weisweiler

Aufgrund dessen, dass es in Eschweiler nur eine Gemeinschaftsgrundschule gibt, handelt es sich bei dieser Schule vom Grundsatz her – wie bei der EGS – um eine Angebotsschule, der kein eigener Schuleinzugsbereich zugeordnet werden kann und darf, da die Schule jedem Eschweiler Kind offen steht. Allerdings sorgt die geographische Lage der Schule dafür, dass vorwiegend Kinder aus den Ortsteilen Hücheln und Weisweiler diese Schule besuchen, da es sich für diese Kinder um die wohnortnächste Schule handelt. Die Einführung von Schuleinzugsbereichen würde sich somit auf diese Schule ebenso **nicht auswirken**.

Allerdings wirkt sich die Aktualisierung der Schülerzahlenprognose, die aufgrund der Verschiebung des Stichtages auf den 30.09. seitens der Verwaltung vorgenommen wurde, – wie bei der EGS – insofern negativ auf die Schule aus, als die Schule bis zu 16 Kinder im Schuljahr 2014/15 verliert, ohne dass sich dies auf die Klassenbildung auswirken wird. Dennoch führt der Schülerschwund zur Bildung kleinerer Klassen. Besonders eklatant ist der Schülerschwund bei der Bildung der Eingangsklasse im Schuljahr 2013/14, wo 10 Kinder weniger zur Anmeldung gelangen sollen, so dass nur noch zwei Klassen à 19 Kinder gebildet werden können. Bei der Bildung der Eingangsklasse im Schuljahr 2016/17 ist die gleiche Symptomatik wie bei der EGS vorzufinden. Insofern wird auf die Ausführungen dort verwiesen.

Nach der neuesten Schülerzahlenprognose wäre somit von einem Klassenfrequenzwert von durchschnittlich 21,36 oder 20,89 (bei der Bildung von 2 Eingangsklassen im 1. Schuljahr 2016/17) zu rechnen, der sich zwar innerhalb der Bandbreite aber eklatant unterhalb des Richtwertes bewegt.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Inklusionsdiskussion ist damit zu rechnen, dass die Zahl der im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts (GU) an Grundschulen zu unterrichtenden Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf steigen wird. Im Vorgriff darauf wurde mit der unteren Schulaufsicht vereinbart, bei entsprechendem Bedarf eine weitere Grundschule für den GU vorzusehen. Bisher wird vorwiegend an den Grundschulen Eduard-Mörke, Don-Bosco und Röhe GU angeboten. Künftig soll auch in der GGs Weisweiler GU angeboten werden. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Schülerzahlen an dieser Schule evt. durch zusätzliche GU- Kinder steigen könnten und sich die Klassenfrequenzen insofern optimieren lassen.

C) FAZIT

Insgesamt ist festzustellen, dass die (Wieder-) Einführung von Schuleinzugsbereichen bei den einzelnen Grundschulen in unterschiedlicher Größenordnung Auswirkungen zeigen würde. Gravierendere Abweichungen wären insbesondere für die KGS Bohl, die KGS Don Bosco und die KGS Dürwiß zu erwarten.

Zur weiteren Verfahrensweise schlägt die Verwaltung vor, diesen Sachstandbericht allen Grundschulen zur Beratung und Meinungsbildung in ihren Schulkonferenzen zur Verfügung zu stellen und nach Vorlage der Rückmeldungen der Schulen und der damit sicher gestellten Mitwirkung der Schulen gemäß § 76 SchulG dem Stadtrat nach Vorberatung im Schulausschuss einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

D) Hauswirtschaftliche Betrachtung

Keine Auswirkungen

ANLAGEN